

7

Die

Reichsverfassung

und die

Grundrechte.

Zur Orientirung bei der Eröffnung des bayerischen Landtags
im September 1849.



Dr. Friedrich B. W. v. Hermann,

Abgeordneten für den Wahlbezirk Lindau zur bayerischen Stände-
Versammlung.

— 000 —

München, 1849.

Verlag von Christian Kaiser.

Erklärung

und

Grundrechte

Zur Dichtung ist die Erklärung des Grundrechts im Jahre 1819



Dr. Friedrich H. v. Gerstmann

Abdruck aus dem Verzeichnis der in der Universitätsbibliothek München vorhandenen Bücher

München, 1840

Verlag von G. C. Neumann, Neudamm

Die deutsche März-Bewegung des Jahres 1848 unterschied sich von andern Revolutionen durch eine Eigenthümlichkeit, die das Wesen des Volkes und seine Stellung zu den Regierungen abspiegelte. Die Revolution trat nicht zerstörend, sie trat nur fordernd auf; sie verlangte nicht die Träger der Macht zu ändern, sondern sie begehrte bloß das volle Zugeständniß der Freiheit und Einheit im Vaterlande, auf das die Nation seit 1815 Anspruch hatte; sie begehrte diese Concessionen von denen, die im Besitz der Macht waren, auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung. Das Vorparlament und der Fünfziger-Ausschuß riefen nicht das Volk auf, eine Versammlung zu beschicken, in der festgestellt würde, wie die Verfassung Deutschlands zu gestalten sey, um der Nation im Ganzen Einheit der Macht und Schutz und Entwicklung der materiellen Interessen, den Bürgern das Maß von Freiheit zu gewähren, das ein edles und gebildetes Volk als sein Recht begehren muß; sie überließen die Berufung der Nationalversammlung dem Bundestage, dem damals bestehenden Organe der Gesammtheit der deutschen Staaten und den Einzel-Regierungen. Zwar gab die Revolution den Anlaß zur Versammlung von Vertretern des ganzen Volkes; aber die Einberufung derselben geschah durch die gesetzlichen Organe der deutschen Staaten und ihres Bundes. Die Nationalversammlung trat sonach nicht als eine revolutionäre den Regierungen gegenüber; sie war unter deren Mitwirkung im Bundestagsbeschuß und bei Erlassung der Wahlgesetze berufen. Sie ruhte nicht auf der rohen Auffassung

der Volks-Souveränität, vermöge deren in Sachen des Staates an die Stelle der Willkühr von Regierungen nur die Willkühr der Massen träte, sondern sie ist hervorgegangen aus dem Zusammenwirken aller Organe der Staatsgewalt und der Gesetzgebung im Bunde wie in den Einzelstaaten, aus der Zustimmung der Fürsten wie der Landstände, aus dem Willen des zum Staat gestalteten Volkes oder dem Willen der Nation. Mit Recht eröffnete daher ihr erster Präsident die Sitzungen mit der Berufung auf die Souveränität der Nation, kraft deren die Versammlung tage. Er deutete damit absichtlich den festen Boden an, auf den die gesetzlichen Organe aller Staatsgewalt in Deutschland die Versammlung gestellt hatten. Die Aufgabe, welche der Nationalversammlung geworden, und der Umfang ihrer Berechtigung kann nur in den Bundestagsbeschlüssen über ihre Einberufung gesucht werden. Schon vor dem Zusammentritt des Vorparlaments, am 30. März 1848, hatte der Bundestag in Anerkennung des sich allgemein aussprechenden Begehrens die Bundesregierungen aufgefordert, „Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Es ist zu verwundern, daß man den einfachen Sinn dieses Erlasses so verschiedenartig gedeutet hat. Jedenfalls liegt in diesem Wortlaute gar nicht, was man darin finden wollte: daß nämlich die Nationalversammlung mit den Regierungen die deutsche Verfassung zu vereinbaren hätte. War dieß ihre Aufgabe, so mußte es heißen: sie habe mit den Regierungen im Namen des Volkes das Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Damit hatte sie die Stelle der einen Partei, die Regierungen die der andern und die Verfassung war ein Vertrag beider Parteien. Abgesehen von andern wesentlichen Bedenken, die bei Erwägung der Folgen dieser Auffassung hervortreten (wir kommen weiter unten darauf zurück), mußte es auffallen, hier der einen Partei die Aufgabe gegeben zu sehen, den Verfassungsvertrag „zu Stande zu bringen“, was doch die Geneigtheit des andern pacificirenden Theils zur Mitwirkung und Einstimmung voraussetzt. Der Bundestag ver-

langte von der Versammlung etwas Unmögliches, wenn er sie als Vertreterin des Volkes ansah, der die Regierungen gleichberechtigt gegenüberstanden und doch das Zustandebringen der deutschen Verfassung ihr auftrug. Der Bundesbeschluss stellt aber die Nationalversammlung nicht gegenüber von den Regierungen, er stellt sie zwischen das Volk und die Regierungen, die damals in feindlichem Gegensatz standen; er trug ihr auf, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Sie sollte nicht Entwürfe ausarbeiten, worüber Andere das letzte Wort zu sprechen hätten, sondern sie selbst sollte die Verfassung zu Stande bringen. Dies hat nur Sinn, wenn sie bei deren Abschluss die entscheidende Stimme hatte.

Sie sollte aber die Verfassung zu Stande bringen zwischen den Regierungen und dem Volke. Dies kann nur heißen: sie sollte dabei die Forderungen des Volkes, wie die Stellung und Berechtigung der Regierungen gleichermaßen erwägen. Diese gleichzeitig vermittelnde und abschließende Stellung der Nationalversammlung, die allein die Möglichkeit des Verfassungswerkes verbürgte, geht auch daraus hervor, daß der Bundestag nicht eine Volksvertretung verlangte, sondern daß er zu einer Wahl von Nationalvertretern aufforderte, die dann auch auf dem Wege der Gesetzgebung unter Zustimmung der Fürsten wie der Stände zu Stande kam.*)

Das Vorparlament, das am 31. März, am Tage nach dem Erlaß dieses Bundestagsbeschlusses, zusammentrat, faßte die Aufgabe der Nationalvertretung im Wesentlichen eben so auf,

*) Das bayerische Wahlgesetz ändert den Sinn und Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 30. März, wenn es von einer Volksvertretung beim deutschen Bunde spricht. Der Bundestag sprach für sich keine Stellung neben der Nationalversammlung an, er sprach auch nicht von einer Volksvertretung, sondern von Nationalvertretern, die am Sitze der Bundesvertretung zusammentretend, zwischen den Regierungen und dem Volke, also nicht bloß als Vertreter des Volkes, die Verfassung zu Stande zu bringen hätten.

wie sie der Bundesbeschluss vom 30. März angedeutet hatte. Sie sprach aus, daß die Beschlussnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sey. Darin liegt nicht etwa eine Abweisung der Prüfung und Erwägung der Bedenken, die gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung von Seite der Regierungen erhoben werden mochten, nicht die Zurückweisung der Unterhandlung und vertragsmäßigen Bestimmung besonderer Verhältnisse mit einzelnen in eigenthümlicher Stellung befindlichen Regierungen (z. B. der österreichischen), es liegt ganz einfach darin, daß das Vorparlament der Nationalversammlung weder formell noch materiell vorgreifen, sondern sie als constituirende Versammlung mit dem Rechte der letzten Entscheidung bekleidet wissen wollte, auf das sie verzichten konnte, wenn sie die neue Verfassung auf dem Wege des Vertrages mit der Gesamtheit der Einzelstaaten vielleicht besser und gedeihlicher glaubte zu Stande zu bringen. Wiewohl dies ganz übereintrifft mit dem Sinn des Bundesbeschlusses vom 30. März, so erfolgte, damit ja kein Zweifel übrig bliebe, der weitere Beschluss der Bundesversammlung vom 7. April, der den Beschluss vom 30. März dahin abändert und vervollständigt, daß die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung zu geschehen habe.

Die Nationalversammlung ist nach diesen Beschlüssen des Bundestages zusammengetreten, ohne daß von Seite der Bundesversammlung oder einer einzelnen deutschen Regierung irgend ein Vorbehalt geäußert, irgend ein Mitwirkungs- oder Vertragsrecht bei dem Zustandebringen der deutschen Verfassung begehrt worden wäre. Die Frage über ihre Stellung zu den Einzelregierungen und das Verhalten der Reichsverfassung zur Verfassung der Einzelstaaten mußte alsbald hervortreten. Die Richtigkeit der Berücksichtigung der Wünsche und Anträge der Regierungen wurde auch von den meisten Mitgliedern damals schon anerkannt; aber daß die Versammlung das letzte und entscheidende Wort haben müsse, war die fast allgemeine Ueberzeugung.

Demgemäß hat die Versammlung auch bereits in dem Beschlusse vom 27. Mai 1848 das von einer kleinen Fraktion geltend gemachte Princip der Vereinbarung mit den Einzelregierungen zurückgewiesen und beschloffen, daß die Verfassungen der Einzelstaaten „nur nach Maßgabe der Bestimmungen der deutschen Verfassung Gültigkeit haben sollten.“ *) Gegen diesen Beschluß ward von keiner Seite Einsprache erhoben. Ihm conform schließt sodann das Gesetz vom 28. Juni 1848 die Centralgewalt von der Mitwirkung bei dem deutschen Verfassungswerke aus. Um diese Zeit hatten sich die Parteien schärfer gesondert. Aber nur etwa 70 Mitglieder der Rechten hielten fest an dem Rechte der Einzelregierungen, zu den Beschlüssen der Nationalversammlung ihre Zustimmung zu geben, oder an der Vereinbarung; die Centren waren durchaus dafür, daß es zwar räthlich, ja nothwendig erscheine, die Bedenken und Anträge der Regierungen der Einzelstaaten über Verfassungsbestimmungen zu erwägen, daß dies aber vor der Endabstimmung geschehen müsse, die jedenfalls der Nationalversammlung zustehe.

Konnte auch der Reichsverweser gleich von vorn herein nicht einmat so viel Anerkennung seiner Regierungsgewalt gewinnen, als der Bundestag in den letzten Zeiten seines Bestandes besessen, und sah man alsbald, daß mit der Schaffung eines persönlichen Oberhauptes über Deutschland ein Hinderniß in dem Zusammenwirken der Einzelregierungen entstanden war, das man bei dem (in Anbetracht seiner letzten Wirksamkeit ungerechten) Hass gegen den Bundestag und bei der bereits hier hervorgetretenen Vorliebe vieler Mitglieder für eine monarchische Spitze kaum erwogen hatte, so trat doch wenigstens gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni bezüglich der Stellung des Reichsverwesers zur Verfassung kein Widerspruch

*) So sorgsam glaubte man jede Mitwirkung der Regierungen der Einzelstaaten ausschließen zu müssen, daß der Antrag der Majorität des Ausschusses (unter welcher auch ich mich befand) „die Verfassungen der Einzelstaaten seyen nach Maßgabe der deutschen Verfassung abzuändern,“ der offenbar klarer besagte, was der gefaßte Beschluß als Folge auch verlangt, abgelehnt wurde.

der Regierungen hervor. Daß aber die Beschlüsse der Nationalversammlung in Verfassungsfragen damals und noch lange nachher als maßgebend auch für die Verfassungen der Einzelstaaten angesehen wurden, geht wohl am unzweideutigsten nicht aus Äußerungen von Regierungen kleinerer Staaten, sondern der königl. preuß. Regierung hervor. Die octroyirte Verfassung vom 5. Dez. 1848 besagt nämlich Art. 111: „Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.“ Zwar könnte man einwenden, damit sey nicht ausgesprochen, daß die k. preussische Regierung auf die Zustimmung zu dem deutschen Verfassungswerke verzichtete; allein die Verordnung betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung einberufenen Versammlung vom 5. Dez. sagt ausdrücklich: „man habe bei dem Entwurfe die bisherigen Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision (der preussischen Verfassung) zu berücksichtigen seyn werden, sorgfältig berücksichtigt.“ Klarer und unummwundener konnte doch wohl die Selbstständigkeit der Nationalversammlung und die Gültigkeit ihrer Verfassungsbeschlüsse in Uebereinstimmung mit ihrem Beschlusse vom 27. Mai 1848 nicht anerkannt werden.

In der That treten bei jeder andern Auffassung der Stellung der Nationalversammlung die größten Widersprüche hervor; wir wollen dies in Kürze nachweisen. Die Nationalversammlung konnte dem Vertreter der Gesamtheit der deutschen Regierungen, dem Bundestage, gegenüber in dem Verhältnisse gedacht werden, in welchem Landstände zur Regierung stehen. Dagegen spricht aber fürs Erste der Mangel an Ermächtigung desselben zu dieser Stellung, sodann hat auch weder er diese Stellung je angesprochen, noch ist sie von irgend einer Einzelregierung für ihn begehrt worden. Er hat sich von Anfang an so

sehr von der Theilnahme an der Verfassung zurückgezogen, daß er nicht einmal den auf seinen Auftrag ausgearbeiteten Entwurf einer Reichsverfassung der sogenannten Vertrauensmänner der Versammlung vorlegte. Selbst bei Festhaltung des Rechts der Versammlung auf das letzte Wort, wäre es allerdings von größtem Nutzen gewesen, wenn der Bundestag von Anfang an die Anträge, welche er selbst oder die Einzelstaaten über die Verfassung zu stellen hatten, vorgelegt, und wenn in gleicher Weise die Centralgewalt die Bedenken der Einzelstaaten gegen Anträge des Verfassungsausschusses rechtzeitig übergeben hätte; aber von alle dem geschah nichts.

Es bleibt also nur die Annahme, der Nationalversammlung gegenüber hätten die Einzelregierungen ein Zustimmungsrecht, etwa wie in der Landesgesetzgebung, besessen. Fürs erste ist aber diese Annahme gewiß unstatthaft, so weit die Reichsverfassung nur Bestimmungen enthielt und entwickelte, welche bereits in der Bundesakte und den übrigen Bundesgesetzen lagen. Sie hat höchstens Sinn in Bezug auf solche Verfügungen in der Reichsverfassung, welche die Partikular-Verfassungen änderten. Aber auch gegen diese Zustimmung spricht, was bereits ausgeführt, daß sie von Anfang an von ihnen nicht angesprochen worden; sodann konnte keine derselben das Recht haben, für sich allein zu Aenderungen der Landesverfassung gültig beizustimmen; sie mußte erst mit ihren Ständen sich über die Sache einigen und nur mit dem Beschlusse der gesetzgebenden Gewalt des Einzelstaates konnte sie der Nationalversammlung entgentreten. Stimmt nun alle diese Staatsgesetzgebungen bezüglich der Bestimmungen der Reichsverfassung überein, so konnten die Beschlüsse der Nationalversammlung, falls diese einwilligte, abgeändert und die Reichsverfassung wie ein Landesgesetz unter Zusammenwirken der Stände mit der Regierung zu Stande kommen. War aber nur eine in ihrem Beschlusse abweichend, so verhinderte sie die definitive Vollendung der Reichs-Verfassung. Aber die Wahrscheinlichkeit einer solchen Differenz bei der Mitwirkung von Landständen leugnet doch wohl jetzt Niemand mehr, nachdem einige wenige Regierungen ohne Stände sich so schwer einigen. In der That

wird aber von allen, die Vereinbarung wollen, ein wesentlicher Punkt übersehen, der die deutsche Verfassungsangelegenheit zu einem Vertrage zwischen gleichberechtigten Parteien, was doch der Begriff einer Vereinbarung voraussetzt, durchaus ungeeignet macht. Bei jedem Gesetze, das unter dem Zusammenwirken gleichberechtigter Organe der Gesetzgebung entsteht; hängt es von der Einsicht und Freiheit des Willens der Parteien ab, ob sie zustimmen wollen. Wenn nicht, so kommt es eben nicht zu dem Gesetze. Dieß ist ganz entsprechend, wo bereits geordnete Staats-Verhältnisse bestehen, die dann einfach fort dauern. In dem vorliegenden Falle sollte aber ein Neues entstehen; Deutschland wollte eine Verfassung, inniger, fester als sie der Bund gewährte; und Niemand wagte den Gedanken zu äußern, aus den Beschlüssen der National-Versammlung gehe lediglich ein Entwurf hervor, der kraftlos bleibe, sobald ein deutscher Staat seine Zustimmung verweigere. Niemand hätte wohl unter dieser Voraussetzung Mitglied einer Versammlung werden mögen, deren Wirksamkeit so geringe Hoffnung auf Erfolg hatte. Einzeln gestellt konnten also vernünftiger Weise die deutschen Staaten kein Zustimmungsrecht besitzen, es würde dieß die Möglichkeit des Zustandbringens der deutschen Verfassung, die Aufgabe der National-Versammlung von vornherein aufgehoben haben. Die Vereinbarung in diesem Sinne genommen ist daher in aller Weise unstatthaft. Es bleibt sonach nur der andere Fall übrig, daß alle Einzelregierungen oder vielmehr alle Einzelstaaten sich vorerst einigten über die Propositionen, an denen sie ihrerseits unabänderlich festhalten würden. Dann war es bei der Berechtigung der Nationalversammlung, auch ihrerseits frei zu entscheiden, abermals möglich, daß nichts zu Stande kam. Da indeß nur zwei Parteien einander gegenüberstanden, so war es doch wahrscheinlicher, daß durch beiderseitiges Nachgeben und Zugestehen, eine Verfassung zu Stande käme. Sicher war es aber auch hier nicht. Sollte also die Verfassung Deutschlands zu einem bestimmten Ende gelangen, so war der Weg der Vereinbarung bei Gleichberechtigung der Einzelstaaten oder ihrer Regierungen und der Nationalversammlung völlig ungeeignet. Ein Theil mußte vielmehr

entschieden das letzte Wort haben, der andere bloß die Vorlage von Propositionen oder das Recht des Beiraths, dem der stärker Berechtigte dann entweder beitrith, oder nach dessen Erwägung er seine eigenen Vorschläge sofort zu endgültigen Beschlüssen erhebt, denen der schwächer berechtigte Theil sich fügen muß. Bis zum 5. Dezember 1848 war die Nationalversammlung wenigstens von Preußen entschieden als die stärker berechtigte Partei beim Abschluß der deutschen Verfassung angesehen; die Regierungen hatten nur den Beirath; die Verfassungen der Einzelstaaten mußten nach den Beschlüssen der National-Versammlung über die Verfassung für Deutschland abgeändert werden.

Hatte indeß schon die Erklärung des neuen k. österreich. Ministeriums vom 27. Nov. in dieser Beziehung Anlaß zu Bedenken gegeben, so trat die Schwäche der National-Versammlung zuerst hervor, als die Bevollmächtigten der Einzelstaaten sich über den Vollzug des Gesetzes vom 27. Dec., die Einführung der Grundrechte betreffend, so unbestimmt und ausweichend äußerten. Vielleicht wäre es schon hier besser und dem angenommenen Principe der endgültigen Entscheidung in Verfassungssachen entsprechender gewesen, sie gar nicht zur Äußerung aufzufordern, sondern geradezu auf Befolgung des Einführungsgesetzes zu dringen. Um dieselbe Zeit, bei dem Amtsantritt des Ministeriums Gagern, trat mit der Frage, ob Oesterreich gleichberechtigt mit allen anderen deutschen Staaten in den neuen Bundesstaat eintreten, oder in Folge des Programms von Krenzier nur einen weiteren Bund mit diesem engern Bundesstaate bilden könne, die Vorfrage, ob und wie mit Oesterreich zu unterhandeln sei, hervor. Am 13. Januar 1849 wurde das Ministerium ermächtigt, mit Oesterreich über dessen Verhältniß zu Deutschland in Unterhandlung zu treten. Daß dabei die Vereinbarung ausgeschlossen wurde, war widersinnig. Denn behielt sich die Versammlung das letzte Wort vor, nachdem Oesterreich gehört war, so war dieß keine Unterhandlung, sondern bloß eine Vernehmung Oesterreichs. Oesterreich hatte das unbestreitbare Recht über die Stellung seiner außerdeutschen Länder mit der deutschen Staatenverbindung selbstständig zu pacificiren. Da diese Unter-

handlung sich nicht trennen ließ von der Frage über die Stellung der deutschen zu seinen übrigen Provinzen, so mußte die Unterhandlung zugleich die Stellung Deutschösterreichs im deutschen Staatenverband umfassen. Jedenfalls hatte mit diesem Beschlusse die Versammlung die Möglichkeit des endgültigen Abschlusses der deutschen Verfassung abhängig gemacht von dem Resultate der Unterhandlung mit Oesterreich. Oesterreich mußte gehört, es mußten seine Vorschläge geprüft werden und erst nach Erwiderung der Ansichten der Versammlung und förmlichem Beschlusse über die Resultate der Unterhandlungen mit der kais. kgl. Regierung konnte die deutsche Verfassung zum Abschlusse kommen. Es konnte nicht fehlen, daß, nachdem in solcher Weise die National-Versammlung schon durch Vernehmung der Regierungen über die Grundrechte, noch mehr durch den Beschluß vom 13. Januar die Schärfe aufgegeben hatte, mit der sie die Selbstständigkeit ihrer Beschlüsse behauptete, bald von allen Regierungen die Vereinbarung angesprochen wurde, die sie früher nicht begehrt hatten. So von der kgl. preuß. Regierung in dem Erlaß vom 23. Januar. Als die Absicht der Mehrheit der National-Versammlung mehr und mehr hervortrat, ein Erbkaiserthum zu schaffen und damit so wie durch einige andere Verfassungsbestimmungen Oesterreich aus dem eigentlichen deutschen Bundesstaat auszuschließen, erklärte sich Oesterreich am 4. Februar gegen das Erbkaiserthum und deutete am 3. März näher an, in welcher Weise es ein Direktorium wolle. Bayern, dessen Stände am 9. Februar einstimmig sich gegen das Erbkaiserthum aussprachen, Württemberg, Hannover äußerten sich für das Verbleiben Oesterreichs im engeren Bunde und das Direktorium. Die zweite Lesung der Verfassung stand nahe. Eine zahlreiche Partei hatte sich gebildet, die solche Verfassungsbestimmungen wollte, unter denen Oesterreichs Verbleiben in Deutschland möglich wäre. Ihre Thätigkeit rief die Anhänger der Kaiser-Idee zu verdoppeltem Eifer auf. Die österreichische Verfassung vom 4. März erschien und am 9. März erging das bekannte Rescript des kais. Ministeriums an Hrn. v. Schmerling, worin entschieden der Anspruch Oesterreichs festgehalten war, in Deutschland zu ver-

bleiben, Directorium, indirect gewählte Volksvertretung bei demselben, Gemeinsamkeit der äußeren Vertretung, des Kriegswesens, Zollwesens und Freizügigkeit in Aussicht gestellt, übrigens Bereitwilligkeit zu weiterer Unterhandlung ausgesprochen wurde. Nachdem am 13. Januar der österreichischen Regierung Unterhandlungen über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland angeboten worden, und Oesterreich nunmehr auf diese einging, und sich zu weiterer Verständigung erbot, durfte die Nationalversammlung diese Unterhandlung nicht abbrechen. Indem sie gleichwohl nur mit beiläufiger Erwähnung der besagten so wichtigen Erbietungen Oesterreichs zu rascher Abstimmung über den bekannten eiligen Antrag Welckers schritt, verletzte sie ihren eigenen Beschluß vom 13. Januar. Die übrigen Regierungen hatten zwischen der I. und II. Lesung der Verfassung über einzelne Verfassungsbestimmungen Bedenken vorgelegt, die beim Reichsministerium discutirt und dem Verfassungsausschusse mitgetheilt wurden. Sie kamen, da die Berathung bei der II. Lesung abgeschnitten ward, nicht zur Erörterung in der Paulskirche. Dies und die Hast, mit der man überhaupt hierbei die wichtigsten, selbst früher gar nicht besprochene, Punkte definitiv abschloß, konnte das Vertrauen zu der neuen Verfassung nicht erhöhen; am wenigsten ließ sich die Gewaltthätigkeit rechtfertigen, mit der die Majorität sogar die bei allen früher beschlossenen Gesetzen, so bei dem vom 28. Juni 1848, statt gehabte Endabstimmung über das Ganze der Verfassung verwarf. Die Reichsverfassung wurde vom Präsidenten als endgültig abgeschlossen verkündet und andern Tags zur Kaiserwahl geschritten. Zahlreich waren die Verwahrungen gegen die Folgen solcher Ueberstürzung und einer Wahl zu der der Versammlung das Mandat fehlte. Ich selbst habe diejenige abgefaßt, welche von 107 Mitgliedern der großdeutschen Partei unterzeichnet übergeben wurde, und eben diese Mitglieder haben die Reichsverfassung nicht unterzeichnet, die sie als einen Anlaß zur Zerreißung des Vaterlandes ansahen. Als die Deputation von Berlin die nach ihrer Ansicht erfolgte Ablehnung der Kaiserwürde der Nationalversammlung meldete, brachte die großdeutsche Partei in der Sitzung vom 11.

April einen auch von mir unterzeichneten Antrag auf Abänderung des nicht weiter durchführbaren Kapitels der Verfassung vom Reichsoberhaupt ein, nach welchem bis zu definitiver Fassung dieses Kapitels ein Directorium mit zwischen Oesterreich und Preußen wechselndem Vorſiße creirt werden sollte, mit dem weitern Vorschlage, auf dem sofort einzuberufenden Reichstage die Vorschläge der Regierungen über Verfassungsbestimmungen zu prüfen, um so eine Revision und Ergänzung der Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege herbeizuführen. Der Berichterſtatter der Allgemeinen Zeitung über diese Sitzung sagt mit aller Rautetät der damaligen Parteimänner: der Antrag sey, wie von der gesunden Vernunft der Verſammlung zu erwarten war, verneint worden. Eben diese gesunde Vernunft beschloß vielmehr trotz dem mangelnden Kaiser an der Reichsverfassung unwandelbar festzuhalten. Nachdem die Nationalverſammlung eine Unmöglichkeit beschlossen hatte, begann die bekannte, Anfangs friedliche Agitation für die Verfassung. Volksverſammlungen wurden gehalten, Adressen gesammelt, die Aufregung in Süddeutschland wuchs; man hoffte, wenn die Anerkennung der süddeutschen Regierungen erfolgte, werde Preußen doch noch die Kaiserkrone annehmen. Es war indeß gewiß, daß jenes erstere Verfahren den König Friedrich Wilhelm eher abhalten als zur Annahme veranlassen werde. Das Reichsministerium beschickte die Höfe, auf deren Zustimmung es vornehmlich ankam. Gleichwohl erfolgte am 23. April bayerischer Seits und am 28. April von Seite Preußens die Erklärung, daß sie die Reichsverfassung nicht anerkennen, mit der letztern zugleich die definitive Ablehnung des Königs.

Unserer Ansicht nach hat sowohl bei der Frage der Grundrechte als bei der über den Vollzug der Reichsverfassung das Reichsministerium einen unrichtigen Schritt gethan, indem es die Regierungen zur Anerkennung zu veranlassen suchte. War der Nationalverſammlung das Recht übertragen, endgültig über die deutsche Verfassung zu entscheiden, so konnte es sich nur um den Vollzug ihrer Beschlüsse handeln.

Der Reichsverweser hatte bezüglich der Grundrechte in dem

Gesetze vom 27. Dezember dem entsprechenden Auftrage sich unterzogen. Die Reichsverfassung aber konnte nur vom Oberhaupte verfassungsgemäß vollzogen werden. In beiden Fällen (wie überhaupt bei keinem Gesetze) kam es nicht auf Anerkennung oder Nichtanerkennung derer an, die diesen Gesetzen Folge zu leisten hatten. Sobald das Oberhaupt des Reiches nach der Verfassung die Regierung begann, standen ihm die verfassungsmäßigen Zwangsmittel zur Durchführung der Verfassung zu Gebot; aber nur von ihm konnten die Organe der vollziehenden Reichsgewalt bestellt, jene Zwangsmittel im gesetzlichen Wege für die Geltendmachung der Verfassung angewendet werden. Anerkennung der Verfassung zu verlangen, auch ohne Oberhaupt (bald mit Einschluß des Kaiserkapitels, bald unter der Voraussetzung, daß mit der Ablehnung des Königes die Frage vom Reichsoberhaupte erledigt sey), war gegenüber von dem Standpunkte der Nationalversammlung, dem der endgültigen Entscheidung, ein sehr bedenkliches Beginnen. Denn wem zugestanden wird, daß er anzuerkennen habe, um eine Säzung zur Geltung zu bringen, dem giebt man zugleich das Recht der Einwendung und Ablehnung. So lange indeß nicht die Versammlung selbst, blos das Reichsministerium die Anerkennung betrieb, mochte die Nationalversammlung trotz der bereits vorliegenden entschieden ablehnenden Erklärungen, namentlich Oesterreichs, Preußens und Bayerns meinen, sich noch nichts vergeben zu haben. Die Majorität ließ sich aber von dem Anschein des Gelingens des Anerkennungssturmes verleiten, ihre bis dahin festgehaltene Stellung aufzugeben, und am 4. Mai Folgendes zu beschließen: „In Erwägung, „daß es unmöglich sey, die Verfassung auf dem in ihr selbst „vorgezeichneten Wege ins Leben zu führen, so lange das er- „wählte Reichsoberhaupt dieselbe nicht anerkannt hat und die „Wahlen zum Reichstage ausschreibt, daß die Regierungen meh- „rerer deutschen Staaten die Verfassung Deutschlands noch nicht „anerkannt, die von Preußen und Bayern die entgegengesetzte „Ansicht ausgesprochen haben, fordert die National-Versammlung „die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der „Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung

„des deutschen Reichs vom 28. März zur Anerkennung und Geltung zu bringen.“ - Hätte dieser Beschluß bloß auf Anerkennung von Seite der Einzelstaaten gelaute, so war noch Aussicht zur Umgehung der sich häufenden Schwierigkeiten gelassen. Denn die Versammlung, die Zustimmung der Einzelstaaten nothwendig findend, gestand dann einfach zu, daß diese das letzte Wort haben und erbot sich folgerichtig zur Revision der Verfassung nach den von den Einzelstaaten gestellten Anträgen auf Abänderung anstößiger Bestimmungen. Da aber neben den Regierungen die Landstände, Gemeinden, ja alle Einzelnen aufgefordert wurden, sich über die Verfassung auszusprechen, so waren ganz eigentlich Verwirrung und Revolution gesetzlich proklamirt, wie es sich in der Pfalz und in Baden alsbald zeigte. Die könlgl. preussische Regierung hat das von dem Reichsministerium zuvörderst ausgegangene Anstinnen der Anerkennung ganz in dem hier angedeuteten Sinne genommen, wenn sie am 3. Mai es noch einmal der National-Versammlung anheim giebt, ob sie zur Erlangung der Beistimmung der deutschen Regierungen zur Reichsverfassung mitwirken und zu dem Ende zu einer Verständigung die Hand bieten wolle. Wiewohl indeß die Anerkennung der Nothwendigkeit der Zustimmung der Regierungen in dem Beschlusse vom 4. Mai zugestanden ist, so schien doch die National-Versammlung das hieraus folgende Recht der Regierungen, Abänderungen zu verlangen, nicht zugeben zu wollen; denn sie verstand sich zu keiner Revision der Verfassung. Die Verpflichtung des rechten Centrums gegen Mitglieder der Linken, an der Verfassung festzuhalten schien das Haupthinderniß. Einer neuen Versammlung stand aber nichts im Wege, angemessene Abänderungen vorzunehmen. Gleichwohl verwarf die Versammlung meinen Antrag vom 11. Mai: dem Reichsverweser die Rechte des Reichsoberhauptes nach der Verfassung provisorisch zu übertragen, dem nächsten Reichstag bezüglich der Verfassungsänderungen die Rechte einer constituirenden Versammlung einzuräumen, den Regierungen das Recht zu geben, dieser Versammlung ihre Bedenken gegen die bestehende Verfassung vorzulegen; und ebenso verwarf sie einen zweiten am 19. Mai von mir gestellten

Antrag, die Nationalversammlung durch Wiederbesetzung aller offengewordenen Plätze zu vervollständigen und so mit frischen Kräften die von den Regierungen gestellten Anträge zu prüfen und die Verfassung abzuschließen.

Auf diesen beiden Wegen hätte Oesterreich wieder beigezogen und der Riß, den das Festhalten am Erbkaiserthum durch Deutschland gemacht, wieder geschlossen werden können; der dafür gefasste Beschluß der Wahl eines provisorischen Statthalters bis Preußen eintrete, hielt an der doch von den gewichtigsten Seiten verworfenen Verfassung fest und rechnete immer noch auf Anerkennung, ohne dem daraus folgenden Rechte der Regierungen, Abänderungen zu verlangen, Folge zu geben. Ich verließ Frankfurt am 19. Mai. Die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung interessiren uns hier nicht; sie dürften vom 21. Mai an, wo eine früher noch von der wahren Majorität für competent erklärte Minorität die beschlußfähige Mitgliederzahl auf 100 herabsetzte, kaum irgend eine Giltigkeit haben.

Wir haben, um den Gedankengang nicht zu unterbrechen, Oesterreichs Stellung zur Versammlung bei Seite gelassen. Die kais. königl. Regierung hatte, unmittelbar nachdem sie von der Kaiserwahl Kunde erlangt, am 5. und 8. April, entschiedene Verwahrung gegen die Verfassung und den Kaiser eingelegt, den rechtlichen Bestand der Nationalversammlung ferner nicht anerkannt und ihre Deputirten zurückgerufen. Erwägt man, daß die Versammlung der österreichischen Regierung erst selbst Unterhandlung angeboten und als diese Regierung Vorschläge gemacht, solche keiner weiteren Erwiderung gewürdigt; erwägt man ferner, daß die Majorität eben so wenig der bisherigen Stellung Oesterreichs im deutschen Bunde und der wiederholten ausdrücklichen Erklärung desselben, unter der Aufstellung eines einheitlichen Oberhauptes, die Reichsverfassung nicht anerkennen, überhaupt aber nur eine solche Verfassung des Vaterlandes annehmen zu können, wobei die Macht des österreichischen Kaiserreichs ungeschwächt bliebe, Rechnung getragen, vielmehr in vielen Vorträgen und selbst in wichtigen Beschlüssen, z. B. über §. 2 der Verfassung geradezu auf den Ausschluß Oesterreichs hingearbeitet hat, so kann man es

der österreichischen Regierung nicht verdanken, wenn sie zuerst mit einer Versammlung brach, die ihr selbst so feindlich entgegentrat. *) Gleichwohl wären die österreichischen Deputirten besser in der Paulskirche geblieben, da später mehr als einmal Gelegenheit sich darbot, eine Revision der Verfassung durchzusetzen, wenn die großdeutsche Partei beisammen gewesen wäre.

Nachdem nun die Nationalversammlung durch den Beschluß vom 4. Mai selbst zugestanden hat, daß die Anerkennung des gewählten Oberhauptes und der Regierungen zur Durchführung der Reichsverfassung nothwendig sei, gleichwohl aber weder selbst die Ergänzung und Revision der Verfassung nach den Vorschlägen der Regierungen, wozu Preußen selbst nach der entschiedenen Ablehnung der Krone noch am 3. Mai die Hand bot, vornehmen, noch eine neue Versammlung damit beauftragen wollte, hat sie den Standpunkt der endgültigen Entscheidung aufgegeben, auf den sie durch die im gesetzlichen Wege ergangenen Beschlüsse der Nation gestellt war und ihr Werk unvollendet und da gerade das Wesentlichste, das Oberhaupt, fehlt, unausführbar gelassen.

Bezüglich des Kapitels von den Grundrechten ist in dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 4. Mai keine Ausnahme gemacht, da er unbedingt die Anerkennung der Regierungen als zur Durchführung der Verfassung nothwendig zugestehet. Auch würden, wenn die Nationalversammlung auf eine Revision der Verfassung eingegangen wäre, einzelne Punkte der Grundrechte wohl auch einer abermaligen Erörterung unterworfen worden seyn. Andererseits liegt das Reichsgesetz vom 27. Dec. über die Einführung der Grundrechte vor, dessen Gültigkeit bis zu dem Tage, wo die Nationalversammlung für die Reichsverfassung selbst die Anerkennung der Regierungen als unumgänglich anerkannte, außer Zweifel ist. Seit diesem Zugeständniß der Versammlung selbst hat nunmehr die Ansicht derjenigen Grund gewonnen, welche auch für die Grundrechte die Anerkennung der

*) Am weitesten ging hierin Herr Grävell, als er am 25. April den dringlichen Antrag stellte, alle österr. Deputirten von der Nationalversammlung auszuschließen.

Einzelstaaten nothwendig finden. *) Jedenfalls sind die vier Bestimmungen, in denen auf spätere Reichsgesetze verwiesen ist und darunter insbesondere der §. 3 bezüglich der Heimath und des Gewerbebetriebes, der in Bayern so viel Bedenken erregt hat, sowie die §§., welche das Zustandekommen des Reiches voraussetzen, bei der Unausführbarkeit der beschlossenen Verfassung außer Wirksamkeit und das Reichsgesetz vom 27. Dec. gilt nur in Bezug auf seine übrigen Bestimmungen. Dabei erhebt sich aber eine neue Controverse durch die zweifelhafte Stellung, in welcher sich gegenwärtig die Centralgewalt befindet. Das Gesetz vom 27. Dec. verpflichtet die Centralgewalt im Art. 8 zur Ueberwachung des Vollzugs der Bestimmungen der Grundrechte, welche Abänderungen der Landesverfassungen zur Folge haben; der Termin, inner welchem diese Verfassungsänderungen vorzunehmen waren, ist am 17. August abgelaufen; die Reichsgewalt hat nunmehr die in §. 8 ihr aufgetragene Aufforderung an die Regierungen der Einzelstaaten, bezüglich der Durchführung der Grundrechte zu erlassen. Wo ist aber die Reichsgewalt? Ist dies die Centralgewalt? Wir zweifeln nicht daran, da deren Inhaber Reichsverweser ist. Aber hier eben erhebt sich die angegedeutete Controverse. Der Fortbestand der Gewalt des Reichsverwesers wird von Preußen nicht anerkannt, da die Nationalversammlung, der die Centralgewalt nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 verantwortlich ist, nicht mehr bestehe. Süddeutsche Regierungen anerkennen noch die Gewalt des Reichsverwesers; es ist aber nicht klar, in welchem Umfange und in welcher Form. Geschieht es auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni, so müssen sie die Annahme gelten lassen, die Nationalversammlung sey blos vertagt, bestehe rechtlich fort. Gestehen sie dies nicht zu, sondern behaupten sie die Auflösung der Nationalversammlung, so stehen sie auf dem Standpunkt Preußens und wir sehen nicht

*) Selbst Herr Edel, der Referent der bayer. Kammer der Abgeordneten über das Wahlgesetz für Frankfurt und damals der Vereinbarungsansicht zugethan, hat beim Abschluß der Grundrechte gegen die Vereinbarung gestimmt.

ein, wo dann für die Centralgewalt als solche der rechtliche Bestand gewonnen werden könnte. Daß dem Reichsverweser die Rechte des Bundestages übertragen worden, daß dies ohne Beziehung von Ministern der Centralgewalt geschah, ist richtig; geschah dies aber an den Reichsverweser als solchen und nicht an den Erzherzog Johann, wie doch wohl nicht zu leugnen ist, so ist mit jener Trennung der Macht des Bundestags und der Macht der Centralgewalt und der Annahme, daß jene in der Hand des Erzherzogs fort dauere, während die Centralgewalt aufgehört habe, anerkannt zu seyn, wenig zu machen und die preussische Ansicht möchte die richtigere seyn. Gleichwohl hindert dieß nicht, daß einzelne Regierungen, um der öffentlichen Sicherheit willen vorerst dem Erzherzoge die Gewalt zugestehen, welche vordem der Bundestag zur Wahrung der gemeinsamen Interessen gehabt hat, wo dann Süddeutschland durch dieses neu begründete gemeinsame Organ, Norddeutschland durch den Dreikönigsbund vertreten wäre. Stellt sich der Reichsverweser auf diesen neuen Standpunkt, so wird er sich kaum für befugt erachten, das Gesetz vom 27. Dec. 1848 auszuführen; spricht er aber nach dem Gesetze vom 28. Juni die Fortdauer der Rechte der Centralgewalt an, so wird die Verbindlichkeit des Gesetzes vom 27. Dec. für die letztere nicht zu bestreiten seyn. Diejenigen Staaten, welche wie Bayern die Centralgewalt noch anerkennen, werden ihr dann wohl keinen Widerstand in dem Vollzug der sie bindenden Gesetze entgegenstellen. Wir freuen uns, daß von München aus eine Deputation an Se. kaiserl. Hoheit den Reichsverweser gesendet worden ist, die Bitte um dessen Verbleiben in dem Amte des Reichsverwesers vortragend. Wir dürfen annehmen, daß also wenigstens in den Kreisen, aus denen jene Abordnung erfolgte, der Reichsverweser auf keinen Widerspruch gegen den Vollzug des Gesetzes vom 27. Decbr. 1848 treffen wird.

Für Bayern ist übrigens die Frage um die Durchführung der Grundrechte so weit entschieden, daß ein Principienstreit, wie er hier angedeutet worden, weiter keinen wesentlichen Einfluß darauf haben kann.

Wir setzen nämlich voraus, daß die königl. Regierung ihre

Zufügen in Ziffer VI. der Vorlage an die Stände vom 18. Mai l. J. genau erfüllen werde. Geschieht dieß, so findet nach Maßgabe der meisten Bestimmungen der Grundrechte und im Sinne des Einführungsgesetzes vom 27. Dec. v. J. eine Revision und Abänderung der Verfassungsurkunde statt. Zwar äußert die k. Regierung gegen einige Sätze der Grundrechte Bedenken; sie sind aber theils nur beiläufige Bemerkungen, mit denen man unbeschadet der Sache übereinstimmen kann, theils sind sie gegen ganz unwichtige Bestimmungen der Grundrechte gerichtet, theils beruhen sie auf unrichtiger Auffassung der Thatsachen. Wir werden, um dieß darzuthun, die Bedenken in der Kürze durchgehen.

Gegen §. 3 der Grundrechte (§. 133 der Reichsverfassung), der Reichsgesetze über Heimath und Gewerbswesen in Aussicht stellt, bedarf es keiner Verwahrung mehr, da er mit der Unausführbarkeit der Reichsverfassung unwirksam geworden ist.

Daß in §. 137 das Aufhören des Adels als eines Standes den Sinn habe, die adeligen Familien seyen gehalten ihre Namen zu ändern, ist, wie die Abstimmung darüber in der Nationalversammlung zeigt, unbegründet. Wenn vielmehr §. 137, wie die königl. Regierung verspricht, die Revision der Verfassungsurkunde bezüglich des Adels „dem Artikel III. des Einführungsgesetzes gemäß vollendet wird“ so ist alles geschehen, was die Grundrechte verlangen.

Die Beibehaltung der Todesstrafe in noch anderen Fällen als wo sie das Kriegsrecht und Seerecht zuläßt, scheint uns von geringer Bedeutung; wir sind überzeugt, daß, wenn auch die Todesstrafe nicht sogleich abgeschafft wird, sie doch in kurzer Zeit anderen Strafarten weichen werde, indem man sich am Ende auch in den Fällen, wo sie noch bleibt, eben so von ihrer Unangemessenheit überzeugen wird, wie es bereits in allen denen geschehen ist, wo früher ihre Anwendung zur Sicherung der Gesellschaft nothwendig schien.

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wehrpflicht sind wir der Ansicht, daß, so lange nicht in dem vereinigten Deutschland eine gemeinsame Wehrverfassung aufgestellt wird, die nähere Erörterung dieser Frage aufgeschoben bleiben dürfte.

Die königl. Regierung verspricht die in den §§. 144 — 151 enthaltenen Grundsätze bei Revision der Verfassungs-Urkunde zur Geltung zu bringen. Bezüglich der in §. 145 — 147 enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß von Staat und Kirche wünscht sie, daß dieses Verhältniß in den hierüber erlassenen Gesetzen klar ausgeprägt werde. Wir stimmen damit ganz überein, fügen aber insbesondere den Wunsch bei, daß zugleich die Bestimmung der Grundrechte: „Das Eigenthum ist unverleßlich“ auch in Bezug auf das Eigenthum der kirchlichen Corporationen vollständig zur Geltung komme und für Kirchenzwecke alle bisherigen Ansprüche an den Staat fortbestehen.

Die Aufhebung des Schulgeldes war nicht nothwendig, wenn es den Unbemittelten erlassen wurde. Erfordert die Abschaffung desselben die Einführung einer (lokalen) Schulsteuer, womit wir übereinstimmen, so halten wir dieß für keinen Nachtheil, da hierdurch die Last der Unterhaltung der Schule gleicher vertheilt wird. Nur diejenigen Familien, die jetzt Schulsteuer entrichten müssen, nachdem sie für ihre Kinder früher Schulgeld zahlten, werden doppelt betroffen. Doch ist dieß bloß eine temporäre Ungleichheit.

Daß durch §. 165 und 170 „die Interessen des Grundbesitzes und der Wohlstand des Bauernstandes in vielen Theilen „des Königreichs gefährdet wird,“ wie die Ministerialvorlage behauptet, ist völlig unbegründet. Im §. 165 ist verfügt: „Jeder Grundbesitzer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.“ Diese Bestimmung bestand bei freieigenen Gütern in Bayern zu aller Zeit und für grundbare gilt sie nach den Artikeln 16 und 17 des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848 von dem Augenblick an, wo die Besitzänderungsabgaben von denselben fixirt sind, was nach Art. 19 von Amtswegen zu vollziehen ist. Wenn also die freie Theilbarkeit des Bodens die Interessen des Grundbesitzes und den Wohlstand des Bauernstandes gefährdet, so ist dieser Nachtheil in Bayern bereits seit Juni 1848 durch die eigene Gesetzgebung eingetreten.

Es hat sich aber durch die sorgsamsten und umfassendsten Erhebungen in allen Kreisen diesseits des Rheins über die Resultate der Gutsdismembrationen vom Jahre 1825 bis 1843 ergeben, daß die so häufige Vorstellung, die theilweise Veräußerung des Bodens bringe dem Bauernstande und dem Landbau Schaden, unbegründet ist. Nur in den drei südlichen Kreisen, wo die Bauerngüter am größten, ist durch Gutstheilungen die Zahl der Haushaltungen, doch nicht erheblich, gestiegen; in der Oberpfalz und Mittelfranken ist sie trotz ziemlich häufigen Theilverkäufen gleich geblieben, weil selten das Wegverkaufte groß genug war, um eine neue Familie zu nähren. In Ober- und Unterfranken, wo die Besitzungen schon vorher am kleinsten gewesen, wurden sehr viele dieser kleinen Gütchen ganz in Parcellen verkauft, ohne daß ein Anwesen zurückblieb: hier nahm daher in Folge der Gutstheilungen die Zahl der Besitzer nicht zu, sondern ab, die Durchschnittsgröße einer Besitzung nahm dagegen etwas zu. Dabei ergab sich, daß der Wegverkauf von Theilen des Gutes die Besitzer in vielen tausend Fällen vor der Vergantung, ungemein viele Hypothekengläubiger vor Verlust bewahrte, so wie daß bei Beschränkung der freien Verkäuflichkeit des Bodens der landwirthschaftliche Credit bedeutend leiden würde. Es ergab sich ferner, daß die Veräußerung in Parcellen sehr oft zur Arrondirung der Besitzungen der Käufer beigetragen habe; daß einige hunderttausend Morgen von Häuslern und Tagelöhnern erkaufte wurden, die dadurch ihre ökonomischen Verhältnisse erheblich besserten, und indem sie aus der Klasse der Besitzlosen in die der Grundbesitzer übergingen, zur durchschnittlichen Besserung der Zustände der Landbevölkerung sehr wesentlich mitwirkten; endlich wurde bezeugt, daß die verkleinerten Complexe so wie die wegverkauften Grundstücke besser als vordem die ganzen Besitzungen bebaut würden. Nach diesen Ergebnissen möchte wohl kein Anlaß bestehen, die in dem gutherrlichen Consens ohnehin nur temporär bestandene Gebundenheit von bäuerlichen Besitzungen (der Consens konnte von Gerichtswegen supplirt werden) irgendwie durch ein neues Gesetz wieder herstellen zu lassen.

Es ist indes in der Ministerial-Vorlage vom 18. Mai auch

§. 170 der Grundrechte so erwähnt, als ob er den Bauernstand gefährde. Dieser §. hebt die Familiensideicommission auf und überläßt das Nähere hierüber der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. In Bayern hat aber nur der Adel das Recht, Fideicommissionen zu errichten; wollte daher jene Vorlage Fideicommissionen auch auf den Bauernstand erst ausgedehnt wissen, so mußte sie sich, um nicht irre zu machen, etwas klarer ausdrücken. Die Uebergabe des Hofguts an einen der Söhne ist keine Majoratsbegünstigung des Uebernehmers, da er die Werthantheile seinen Geschwistern herauszahlen muß; er hat dabei gewiß eben so oft Nachtheil als Vortheil, da ihn die Anhänglichkeit an den väterlichen Besitz gar oft zur Uebernahme nach einem zu hohen Anschlag verleitet. Da indeß die Töchter auch ihre gleichen Antheile empfangen, so giebt dieß für die Uebernehmer Gelegenheit durch die Ausstattungen der Frauen ihre Lage wieder zu bessern. Würde unter den Bauern das Majorat eingeführt, so daß ein Sohn das Gut schuldenfrei, die nachgeborenen Söhne und Töchter nichts als die Antheile am übrigen Vermögen empfangen, so müßte der Bauernstand sich bald in Besitzer und zahlreiche Proletarier scheiden, die Knechte, die jetzt meist selbst etwas Vermögen besitzen, und Aussicht haben, als Bauern selbstständig zu werden, würden rasch zu hoffnungslosen Tagarbeitern herabsinken, die Mägde aus Mangel an Vermögen weit mehr der sittlichen Verderbtheit ausgefetzt seyn, während der eine sicher für den Gutsbesitz bestimmte bäuerliche Majoratserbe gewiß weniger Anlaß hätte, durch Fleiß und Arbeitsamkeit sich für seine eigene Wirthschaftsführung tüchtig zu machen, als der jetzige Gutsübernehmer, der nur einen gleichen Theil des Gutswerths mit seinen Geschwistern erbt.

Fideicommissionen setzen, wenn die übrigen Kinder außer dem begünstigten Erben nicht vermögenslos hinweggestoßen werden sollen, sehr großes Vermögen voraus; bleiben also stets nur auf reiche Familien beschränkt. Es muß möglich seyn, aus den Gutsrenten die nachgeborenen Söhne und die Töchter zu versorgen. Geschieht dieses, so ist allerdings der Besitzer zur Ersparung angewiesen und der gewöhnliche Vorwurf, der Majoratserbe sei nothwendig ein leichtsinniger Hauswirth, ist unbegründet. Dabei muß die Ver-

pfändung der Renten über das Leben des Besitzers hinaus verboten seyn, damit nicht die spätern Majoratserben schon von vorn herein in ärmliche Lage kommen. Die Majorate dürfen nicht auf zu lange Zeit bestellt werden; in England ist ihre Dauer ziemlich kurz gestellt. Endlich ist es stets eine Härte gegen die übrigen Kinder, wenn ererbtes Vermögen zur Bildung eines Majorates verwendet wurde, das nur ein Sohn erhält, während die übrigen bloß Pflichttheile empfangen. Würde die Bildung der Majorate auf neu producirtes oder erworbenes Vermögen beschränkt, so könnte sie als ein Sporn zur Kapitalbildung wirken, wie sie auch in England angesehen wird. Dafür spricht noch die Erwägung, daß wenn man das Recht ein Fideicommiss zu errichten auf selbsterworbenes Vermögen beschränkt, in der That jeder sich in gleicher Lage befindet und jeder zu gleicher Thätigkeit aufgefordert ist, will er den mit solchem Vermögen verbundenen Zweck erreichen; wogegen die Gestattung der Fideicommisserrichtung mit ererbtem Vermögen schon als ein Vorrecht erscheinen möchte.

Noch ist zu §. 175 bezüglich der Bestimmung, daß Ausnahmsgerichte nicht statt finden sollen, in der Vorlage vom 18. Mai die Bemerkung gemacht, dieß könne nur den Sinn haben, daß nicht für einen besondern Fall ein nicht schon im Gesetz vorgesehenes Gericht (Spezialgericht) eingesetzt werden könne, womit wir gleicherweise übereinstimmen.

Ueberblickt man diese sämtlichen Anstände, so wird man zu der Ueberzeugung gebracht, es sey in Bayern durch die Regierung selbst die Durchführung der Grundrechte nach dem Einführungsgeetze in allen wesentlichen Punkten bereits zugesagt, so daß die Frage um die Geltendmachung derselben als erledigt angesehen werden kann, wenn anders die Stände entsprechend mitwirken — während die k. Regierung für die zugesagte Revision und Abänderung der Verfassung ihre Zustimmung erholt.

Mit der Durchführung der Grundrechte wird das eine Begehren des Jahres 1848, nach vollständiger Entwicklung und Begründung der bürgerlichen Freiheit in den einzelnen Staaten, befriedigt.

Das zweite Begehren des Jahres 1848 ging auf politische Einigung der deutschen Staaten zu einem großen Ganzen, nach außen unabhängig und mächtig, im Innern die gesetzliche Ordnung verbürgend und der materiellen Thätigkeit den weitesten Spielraum zu möglichst freier Entwicklung aller Kräfte gewährend. Diese Aufgabe sollte durch die auf das Reich bezüglichen Abschnitte der Reichsverfassung gelöst werden. Nachdem aber, wie dargethan, die National-Versammlung selbst ihr Werk unvollendet gelassen und es der Anerkennung der Regierungen anheimgegeben hat, die nicht erfolgte, ist die Reichsverfassung wie sie von der Nationalversammlung beschlossen worden, nichts als ein Entwurf. Die Forderung der Nation nach politisch festerer Verbindung als im deutschen Bunde, welche die Nationalversammlung nicht zu erfüllen vermochte, wendet sich nunmehr an die Einzelstaaten, ihre Regierungen und Stände, als gesetzliche Organe des Nationalwillens und verlangt von ihnen die Lösung der großen Aufgabe. Auch an den bayerischen Ständen ist es, hierin mitzuwirken. In welcher Weise ist aber nicht so leicht zu sagen, wie bei den Grundrechten. Wir müssen zur Aufklärung der Sache etwas zurückgehen.

Das Begehren der Anerkennung eines Gesetzes ist völlig müßig und zwecklos, wenn die Staatsgewalt das Recht und die Macht hat dessen Befolgung zu erzwingen, wenn nicht, so bliebe die Anerkennung doch nur eine erfolglose Erklärung. Die Anerkennung einer Verfassung, unter deren Bestimmungen Niemand Oberhaupt seyn will, ist noch viel unwirksamer, da ja erst das Eintreten des Oberhauptes in die verfassungsmäßige Thätigkeit die Verfassung ausführbar macht. Die Durchführung einer Verfassung ohne Oberhaupt war eine Unmöglichkeit.

Hätte der König Friedrich Wilhelm die dargebotene Kaiserkrone unter den Bedingungen der Reichsverfassung angenommen, so konnte die Anerkennung der Einzelregierungen die Durchführung derselben fördern, deren Nichtanerkennung sie außerhalb Oesterreich nicht hindern. Nachdem er abgelehnt und die Nationalversammlung doch am 4. Mai seine Annahme und Anerkennung sammt der aller übrigen Regierungen zur Durchführung

der Verfassung nothwendig erklärt hat, war die ganze Sache auf einen neuen Standpunkt gestellt. Jeder einzelne Staat war jetzt in seinem Rechte die Zweckmäßigkeit des Verfassungsentwurfs der Nationalversammlung zu prüfen; ja jede Regierung hatte die Pflicht zu verlangen, daß alle die Sätze aus ihm entfernt würden, die dem Staate, dem Volksstamme, den sie vertrat, schädlich waren. Es mußte alsbald einleuchten, daß forthin nur durch Zusammenwirken der Einzelstaaten die erstrebte Einigung Deutschlands zu erzielen sey, und nachdem auch Preußen entschieden die Nichtanerkennung ausgesprochen und Abänderungen verlangt hatte, konnte es das Zustandekommen der engeren Verbindung der deutschen Staaten nicht fördern, es mußte sie hindern, als in Süddeutschland und namentlich in der bayerischen Kammer der Abgeordneten die unbedingte Anerkennung einer Verfassung verlangt wurde, bei der das Kapitel vom Oberhaupt offen und die gerade von dem Staate, dessen Vorgang in der Anerkennung der Beschluß vom 4. Mai voraussetzt, verworfen war. Ehe die Agitation für die Anerkennung in der Pfalz bis zum Aufstand gekommen war, hätte wohl die k. bayer. Regierung durch eine Anerkennung unter Bedingung der Ergänzung des Kapitels vom Oberhaupt und der Abänderung einiger für Bayern besonders schädlichen Bestimmungen in der Reichsverfassung bei gleichzeitiger Sendung einer entsprechenden Waffennacht in die Pfalz dem Aufruhr in diesem Kreise wie in Baden vorbeugen können. Für die Durchführung der Verfassung war aber damit wesentlich nicht mehr geschehen als durch ihre Erklärungen vom 23. April an das Reichsministerium und vom 18. Mai bei den Ständen. Die bayerische Regierung mußte die Zersplitterung des Vaterlandes zu hindern und für Bayern offenbar schädliche Bestimmungen aus der Verfassung zu entfernen suchen. Sie hat dazu am 23. April die Mitwirkung der Nationalversammlung angesprochen; sie hat am 18. Mai vor den Ständen erklärt, daß wenn ihre Bedenken gegen die Verfassung durch eine Revision beseitiget werden, sie derselben ihre Anerkennung nicht versagen werde. Die Nationalversammlung hatte am 4. Mai selbst die Anerkennung der Regierungen als zur Durchführung der Reichsverfassung nothwendig

erklärt, und damit den Regierungen das letzte Wort in der Sache eingeräumt, gleichwohl am 12. Mai die Revision durch den nächsten Reichstag, am 19. Mai die Revision durch die vollstän- digte Nationalversammlung selbst (beides Vorschläge von mir) verworfen; was blieb weiter übrig, als daß nun die Regierungen mit ihren Ständen sich über die Wege zur Einigung des Vaterlandes verständigten. Da aber hierbei kein einzelner Staat eine absolute und gebietende Stellung ansprechen konnte, so war es gewiß nicht praktisch förderlich, daß die bayer. Kammer der Abgeordneten die unbedingte Anerkennung einer Verfassung verlangte, deren Verwerfung von Seite der beiden größten deutschen Staaten so entschieden vorlag.

Nach dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 4. Mai und der Abweisung jeder Revision der Verfassung war kein anderer Weg offen als der von Preußen eingeschlagene: Der Vereinbarung einer Verfassung für Deutschland vorerst unter den Regierungen. Daß dies nicht schon bei Berufung der Nationalversammlung geschehen, hat alle die Wirren verursacht, an denen wir jetzt leiden. Die Regierungen mußten damals, sie müssen jetzt einig seyn über das, was auf ihrem Standpunkt zur Erfüllung jener großen Forderung des deutschen Volkes nothwendig erscheint. Wenn wir indeß diese vorläufige Vereinbarung als den ersten nothwendigen Schritt ansehen, so finden wir doch das weitere Verfahren der kgl. preuß. Regierung nicht gleicherweise durch die Sache selbst geboten. Es soll ein Reichstag berufen werden nach einem octroyirten Wahlmodus; er hat bezüglich der Abänderung der Verfassung nicht wie die Nationalversammlung das letzte Wort, sondern zwar das Recht der Ablehnung im Ganzen, aber in Bezug auf Abänderungen, die er nothwendig erachtet, bloß die Rechte, welche in der Verfassung jedem gewöhnlichen Reichstage gegenüber dem Reichsoberhaupt zustehen; nur daß statt des Oberhauptes die Gesamtheit der ihn berufenden Regierungen das absolute Veto gegen alle Abänderungen an der vorgelegten Verfassung besitzt; aber auch diese Regierungen erklären ihrerseits an der vorgelegten Verfassung ohne Zustimmung des Reichstages nichts ändern zu wol-

len. Daß er die Verfassung im Ganzen verwerfen könne, scheint daraus hervorzugehen, daß sie ihm zur Annahme vorgelegt wird; da es aber im Fall der Verwerfung zu gar keinem Resultate käme, so ist diese nicht zu fürchten und das Recht der Annahme im Ganzen ist ohne Werth. In der That geschieht nichts anderes, als ob die Reichsverfassung als abgeschlossen betrachtet würde und der Reichstag die Rechte eines gewöhnlichen Reichstages nach der Verfassung besäße. Weitere Bedenken erregt, daß das Verhältniß der entworfenen Verfassung und der Berufung des Reichstages zu den Gesetzgebungen der Einzelstaaten nicht ins Klare gestellt ist. Es wird bloß den einzelnen Regierungen überlassen, sich mit ihren Ständen darüber zu einigen. Dabei wird man aber auf folgende Betrachtung geführt. Nachdem der deutsche Bund kein allgemein anerkanntes Organ mehr besitzt und die Nationalversammlung faktisch nicht mehr besteht, ist das Verfassungswerk für Deutschland an die Gesetzgebungen der Einzelstaaten zurückgegangen. Die Regierungen für sich allein können die Wahl eines Reichstages zur Anerkennung und Revision der von ihnen entworfenen Verfassung nicht anordnen; sie bedürfen dazu ebenso die Beistimmung der Stände wie es bei der Wahl der Nationalversammlung der Fall war. Die Stände werden dabei nicht mehr so unbestimmte Ermächtigungen geben; sie werden Einsicht nehmen von dem vorzuliegenden Entwurfe und die Rechte des Reichstages bestimmt festgestellt wissen wollen. Indem sie aber zustimmen, daß mit den oben angeedeuteten Rechten der Reichstag berufen und die vorliegende Verfassung nur unter Zustimmung der Regierungen abgeändert werden soll, anerkennen sie ja selbst diese Verfassung. Alsdann noch dem Reichstag das Recht der Verwerfung einzuräumen, scheint ein geradezu schädlicher Umschweif. Einfacher würde sich daher alles machen, wenn der Entwurf der Verfassung und des Wahlgesetzes den Ständen der einzelnen Staaten zur Anerkennung oder Verwerfung vorgelegt und nach Erwägung ihrer Einwendungen sodann von den Regierungen definitiv abgeschlossen würde. Die so festgestellte Verfassung träte hierauf unmittelbar in Ausführung, das Reichs-

oberhaupt beriefe den Reichstag, der damit das Recht hätte, nach Maaßgabe der Verfassung eine Revision der Verfassung vorzuschlagen, wenn dazu materiell Anlaß bestehen sollte. Sobald die Verfassung von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten anerkannt ist, folgt dann von selbst, daß die Verfassungen der Einzelstaaten nach der Reichsverfassung abzuändern sind, und sobald die Reichsregierung nach der anerkannten Verfassung beginnt, ergibt sich ebenso unmittelbar die Verpflichtung der Einzelregierungen, ihr Folge zu leisten.

Der Commissionsbericht der preussischen II. Kammer vom 15. August über Camphausen's Antrag bezüglich des §. 111 der preuß. Verfassung vom 5. Dec. v. J. bemerkt, es liege diesem Antrage die Ansicht zu Grunde, daß für die Feststellung der Reichsverfassung nur allein der Reichstag und die Regierung Preußens (und der übrigen Einzelstaaten) als berechnigte Factoren anzusehen seyen und daß dabei die Kammern (der Einzelstaaten) nicht an sich, sondern nur soweit es sich um die Anwendung jener Verfassung auf die Verfassung Preußens (oder jedes anderen Staates) handelt, concurriren. Allein bei dieser Auffassung der Sache bewegt man sich in einem Kreise. Denn der Reichstag kann ja seine Berechnigung nur erlangen durch die Zustimmung der Stände der Einzelstaaten, und diese werden sie nicht ertheilen, ohne eben den Verfassungsentwurf, den er anzunehmen oder zu verwerfen ermächtigt werden soll, selbst zu prüfen. Daß Stände diese Ermächtigung ertheilen sollten, nachdem sie selbst jenen Entwurf unannehmbar gefunden, ist nicht glaublich. Anerkennen sie ihn aber, wozu bedarf es dann weiter des Reichstages?

Vielleicht glaubte die kgl. preussische Regierung den von ihr entworfenen Weg darum einschlagen zu sollen, weil es auf ihm möglich wäre, trotz dem Vorbehalt der kgl. hannoverschen und k. sächsischen Regierungen (der vereinbarten Verfassung nur dann beizutreten, wenn die süddeutschen Staaten, namentlich Bayern sich ihr anschließen) den Reichstag noch zu berufen und zu vernehmen. Dies setzt indeß voraus, daß dieser Vorbehalt erst am Schlusse des Reichstages geltend gemacht würde. Sind aber neuere Nach-

richten in öffentlichen Blättern richtig, so wird der Vorbehalt (wie es kaum anders seyn kann) auf die Einberufung des Reichstages selbst bezogen: in diesem Falle dürfte der von uns ange deutete Weg doppelt vorzuziehen seyn.

Es ist weiter vorgeschlagen worden, durch die Centralgewalt eine constituirende oder vereinbarende Versammlung zu berufen; oder auch die nur vertagte Nationalversammlung zu vervollständigen und durch sie die Verfassung revidiren zu lassen. Das letztere hat der Beschluß der Nationalversammlung vom 19. Mai selbst abgelehnt; das erstere erforderte eine gemeinsame Ermächtigung der Centralgewalt durch die Einzelstaaten, womit man ganz auf unsere Vorschläge zurückgewiesen wäre. Ganz unpraktisch scheint uns vollends eine Beschickung des von Preußen beabsichtigten Reichstags von Seite solcher Staaten, deren Regierungen und Stände den preussischen Entwurf nicht anerkennen, da ein befriedigendes Resultat der alsdann bloß versuchsweise berufenen Versammlung durchaus unwahrscheinlich wäre.

Welchen Weg man aber formell einschlagen mag, so fällt das Gewicht des materiellen Inhalts der zu schaffenden Verfassung gleich schwer in die Erwägung. Für welche Verfassung sollen sich die bayerischen Stände aussprechen, das ist die große Frage, die bei dem einen wie dem andern Verfahren beantwortet werden muß. Wir haben schon angedeutet, daß die in Frankfurt beschlossene und der Anerkennung der Regierungen anheim gegebene Verfassung nicht mehr Grundlage der Einigung der deutschen Staaten werden könne; sie würde nicht bloß Oesterreich, sondern auch Preußen ausschließen; sie würde Bayern in wesentlichen Interessen verletzen. Die königl. bayerische Regierung ist auch dem zu Berlin verfaßten Verfassungsentwurf nicht beigetreten und ihre Bemühungen, eine solche Abänderung desselben zu bewirken, daß wenigstens Bayern sich ihm vorläufig *) anzuschließen vermöchte, sind mißlungen. Auf Oesterreich wird nach der offen ausgesprochenen Erklärung Preußens überhaupt dabei nicht

*) Wenn wir anders hierüber recht berichtet sind. Ein solch vorläufiger Anschluß möchte übrigens ein ziemlich bedenklicher Versuch seyn, wenn man im Sinne hätte, nach Umständen wieder zurückzutreten.

gerechnet; es soll aus dem beabsichtigten Bundesstaate ausgeschlossen werden. Hier drängen sich nun folgende Bemerkungen auf: Oesterreich hat das Recht und die Verpflichtung in dem deutschen Staatenverband gleichberechtigt mit allen andern zu verbleiben. Es hat dies durch Beschickung der Nationalversammlung und in dem Rescripte vom 9. März l. J. entschieden anerkannt. Es ist zugleich durch seine außerdeutschen Provinzen jetzt, wie zu aller Zeit, in eigenthümlicher Lage, die berücksichtigt werden muß, will man nicht bestehende Rechte verletzen, wesentliche und umfassende Interessen vernachlässigen. Sein deutsches Gebiet umfaßt ein Drittheil von Deutschland, seine außerdeutschen Länder enthalten 22 Millionen Einwohner. Es kann daher wohl fordern, daß die Verfassung Deutschlands nicht nach einem theoretisch vorgefaßten Plane, sondern so entworfen werde, daß Oesterreich in dem großen deutschen Staatenverband ein gleichberechtigtes Glied bleibe, seine außerdeutschen Länder in angemessene Stellung zu Deutschland gelangen. Daß es sich von Deutschland ausgeschlossen habe durch die Verfassung vom 4. März, das widerlegt die Erklärung vom 9. März. Daß Oesterreich nur den alten Bundestag wolle, ist gleicherweise in dieser Erklärung entschieden widersprochen. Es verlangt dort ein Directorium, gibt aber eine Volksvertretung zu. Ob diese dann aus einem oder zwei Häusern gebildet wird, macht in Bezug auf die Berechtigung derselben keinen wesentlichen Unterschied; jene Erklärung hindert also Oesterreich nicht, zwei Häuser zuzugestehen. Es handelt sich vielmehr nur um die Wahlart für das Volkshaus, die, wie gestehen es offen, leicht einfacher und befriedigender gefunden werden kann, als sie neuerlich in Berlin vereinbart worden ist. Im Uebrigen hat die österreichische Regierung bereits die äußere Vertretung, so weit es nothwendig, Krieg und Frieden, Zoll- u. Handelsangelegenheiten, Freizügigkeit von einem Lande in's andere als wesentliche Gegenstände der Vereinigung anerkannt, und sie wird, wie sich von selbst versteht, dem Reichsgericht nicht widerstreben. Alle wesentlichen materiellen Forderungen der Einigung Deutschlands sind daher von ihm zugestanden. Die Differenzen beziehen sich vorherrschend auf die Frage: sollen die übrigen Regierungen

in dem vereinigten Deutschland einer derselben untergeordnet und bei der Leitung der deutschen Angelegenheiten auf bloßen Beirath reducirt seyn, oder soll die Regierung der großen Staatenverbindung durch ein Directorium geführt werden, das von den Einzelstaaten bestellt ist. Man sagt, ein solches Directorium sey eine Erneuerung des Bundestags. Dieß ist unrichtig. Wenn das Directorium nach Stimmenmehrheit beschließt, wenn sein Vorstand in allen nothwendigen Dingen allein die Vollzugsgewalt besitzt, wenn ihm ein dem Reichstag verantwortliches Ministerium zur Seite steht, so ist seine Regierungsgewalt eben so concentrirt, als bei einem erblichen Oberhaupt: aber das Ansehen der Einzelregierungen bleibt gewahrt und der Begriff der Hegemonie, der jeden Bundesstaat in einen Einheitsstaat verwandelt, ist beiseitigt, die Gleichberechtigung der Volksstämme gesichert. Andere Punkte, die wie Oesterreich so jedem andern Staate widerstreben, der nicht zur Hegemonie berufen ist, beziehen sich auf die Steuerberechtigung der Reichsgewalt und auf die so häufig angeordnete Aufsichtsgewalt derselben über die Einzelregierungen. Die erstere ist nicht nöthig, wenn die Einzelstaaten selbst das Reichsdirectorium bestellen; die Aufsichtsgewalt läßt sich weit besser dadurch ersetzen, daß man der Reichsgewalt die Pflicht auflegt, auf Anrufen gegen Mißverwaltung öffentlicher Anstalten, namentlich solcher, die sich auf den Verkehr beziehen, einzuschreiten. In ähnlicher Weise läßt sich das Gesetzgebungsrecht der Reichsgewalt auf das Maß zurückführen, wobei die Gesetzgebung der Einzelstaaten noch in Kraft bleibt, während sie bei den auch in dem preussischen Entwurf beibehaltenen Bestimmungen nahezu aufzuhören hätte. Nicht diese Gleichförmigkeit in allen einzelnen öffentlichen Einrichtungen ist das Ziel der Einigung der deutschen Völker, sondern die feste Verbindung ihrer Macht gegen Außen und zur Sicherung des Friedens im Innern, die Entfaltung des freien Verkehrs in einem so großen Gebiete, wie es der Beitritt Oesterreichs öffnen würde, der Schutz, der hier erst der Industrie gegen Außen werden könnte: das sind die wesentlichen Zielpunkte, auf welche die Verbindung der deutschen Staaten gerichtet ist. Dieß alles ist durch Oesterreichs Beitritt zu erlangen und die

kaiserl. königl. Regierung nimmt die Gewährung und den Genuß einer solchen Verbindung als ihr Recht in Anspruch. Daß ihr dieß verweigert, daß ein Bundesstaat gebildet werde, aus dem Oesterreich ausgeschlossen wäre, daß ein Deutschland gebildet werde, um ein Drittheil schwächer als das Deutschland des Bundestages, eine Staatenverbindung, die an Oesterreich sogar einen wenn nicht feindlichen doch gleichgültigen fremden Staat zur Seite hätte, dazu durfte wenigstens die königl. bayerische Regierung nicht die Hand bieten, das dürfen die Stände Bayerns nicht gutheißen, so lange nicht die förmliche Erklärung Oesterreichs vorliegt, daß es auf die wesentlichen Erfordernisse der erstrebten innigeren Verbindung der deutschen Staaten nicht mehr eingehen könne oder wolle. Bayern hat zu erwägen, daß wenn Oesterreich ausgeschlossen wird, im Volkshause des Bundesstaates Süddeutschland fortdauernd und in solcher Minorität sich befindet, daß nie mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Durchführung irgend eines Antrages in seinem Interesse zu hoffen ist; insbesondere wenn man erwägt, welchen Einfluß die Stimmen der Abgeordneten des größten Staates auf die der kleineren Staaten äußern. Für Bayern ist daher der Beitritt Oesterreichs schon wegen des Gewichtes der Stimmen im Volkshause eine Lebensfrage; noch wichtiger ist er aber in materieller Beziehung. Ist Oesterreich getrennt, so bleibt Bayern Gränzland, gedrückt durch alle die Hemmnisse des Verkehrs, die aus dem österreichischen Zollsystem seit so langer Zeit hervorgehen. Länder, die von der Natur auf den Austausch ihrer Produkte hingewiesen sind, wie Bayern und Tirol, Böhmen und die Oberpfalz bleiben gegenseitig verschlossen und der weite österreichische Markt, der, wie anderen Fabrikgegenden des Zollvereins, so namentlich Nürnberg, Augsburg, Oberfranken neuen Spielraum böte, ist wie bisher unzugänglich. Es gehört die ganze Bornirtheit eines Parteimannes dazu, den Bayern zu sagen: „ihr habt ja bisher wenig Verkehr mit Oesterreich gehabt, somit verliert ihr nichts durch Oesterreichs fortdauernde „Isolirung.“ Das war und ist eben für Bayern ein Hauptzielpunkt bei dem Verlangen nach Einigung, daß es nicht bloß mit Norddeutschland, sondern vor allem mit seinem nächsten Nach-

bar zu seiner engeren gedeihlicheren Verbindung gelange. Geschieht dieß nicht, so legen wir in der That geringen Werth auf eine Verbindung, die Andern alle Vortheile, uns nur die Gelegenheit bietet, in der Minorität Nein zu sagen, in materieller Beziehung aber uns zwingt, alle Nachtheile fort zu tragen, die jetzt den Verkehr hemmen.

Wie als Mitglied der Nationalversammlung so halte ich es daher für meine Pflicht als Abgeordneter zur bayerischen Ständeversammlung gegen jede voreilige Theilnahme Bayerns an einem deutschen Bundesstaate mich auszusprechen, dessen Verfassung von vorne herein Oesterreich ausschloße. Das Recht Oesterreichs, daß die deutsche Verfassung ihm die Theilnahme möglich mache, ist nicht zu läugnen. Die Vereinbarung der Regierungen muß also auf solche Formen führen, daß alle wesentlichen Zwecke der Verbindung der deutschen Staaten unter dem Beitritte Oesterreichs erreicht werden; die Verfassung kann nicht theoretisch festgestellt und dann ausgeschlossen werden, was nicht unter sie paßt, sondern sie muß nach den bestehenden Verhältnissen gestaltet werden; — sie muß den Beitritt Oesterreichs möglich machen, wenn nicht Oesterreich im Widerspruche mit seiner eigenen Erklärung vom 9. März selbst jede Vereinigung ablehnt.

Man wendet mir ein, Oesterreich habe seit jener Erklärung nicht weiter sich ausgesprochen, wie und unter welchen Formen es sich die Verbindung der deutschen Staaten denke. Das ist richtig; aber eben so wahr ist es auch, daß Oesterreich so lange sich nicht zu äußern vermochte, als nicht Italien und Ungarn befriedet, und dadurch die Möglichkeit geboten war, die Verfassung der Provinzen des Kaiserreichs festzustellen. Früher eine definitive Erklärung zu verlangen, hieß von dessen momentaner Verlegenheit Nutzen ziehen wollen. Wir hegen aber die Ueberzeugung, daß, nachdem nun die Wirren in Ungarn sich lösen, in Italien der Friede geschlossen ist, die österreichische Regierung nicht werde auf sich warten lassen, auch in der deutschen Sache sich entschieden auszusprechen. Ehe dieß geschieht, können meines Erachtens die bayerischen Stände keinen Beschluß in der Sache fassen. Sie müssen der Regierung vorerst die Ermächti-

gung geben, auf eine solche Einigung Deutschlands zu unterhandeln, bei der Oesterreich ein vollberechtigtes Mitglied bleibt, welche die materielle Vertretung nach Außen und die Verfügung über die Waffennacht und Marine von ganz Deutschland für alle gemeinsamen Zwecke in die Hand der Centralgewalt legt, freie Einwanderung von einem Staate in den andern und Ansässigmachung unter denselben Bedingungen wie den eigenen Bürgern, Verbindung aller deutschen Staaten zu einem großen Zoll- und Handelsgebiete gewährt, — durch eine Volksvertretung bei der Centralgewalt die Mitwirkung des Volkes bei der allgemeinen Gesetzgebung und allen den Anordnungen sichert, die sich auf allgemeine Interessen beziehen und in einem Bundesgerichte dem Rechtszustande durch ganz Deutschland Gewähr bietet. Da nun diese Unterhandlung in dem preussischen Verfassungsentwurf und dem in Gemäßheit desselben beabsichtigten Reichstage neue eigenthümliche Schwierigkeiten finden muß, so möchte es zweckmäßig sein, wenn die bayerischen Kammern vorerst sich über den Anschluß an den preussischen Entwurf nicht aussprechen, sondern die Berathung deutscher Frage auf etwa 3 Monate (falls nicht früher Ergebnisse vorgelegt würden) vertagten, um sodann auf Grund der Vorlage der kgl. Regierung über das Resultat der Unterhandlungen bezüglich der Verbindung aller deutschen Staaten zu Einem Ganzen Beschluß zu fassen.

Wenn in irgend einem Augenblicke, so ist jetzt Mäßigung und Umsicht der Erwägung nöthig.

Wir rathen nicht, den preussischen Entwurf von vornherein zurückzuweisen; wir verlangen nur, daß Oesterreich erst vollständig gehört werde. Wir warnen aber zugleich solche Bedingungen der Verbindung der deutschen Staaten aufzustellen, die gerade gegen Oesterreich das so oft gerühmte Prinzip der Vereinbarung ausschließen. Die Einigung, da sie auf dem Wege nicht zu erreichen gewesen, der der Nationalversammlung angewiesen war, wird erst gelingen, wenn auf allen Seiten einseitige unbillige Forderungen aufgegeben, überall nur das Wesentliche festgehalten wird. Dazu müssen auch die bayerischen Stände die Hand bieten, und indem sie es thun, erweisen sie nicht bloß Deutschland im Ganzen einen großen Dienst, sondern sie gewähren auch Bayern selbst allein hierdurch die Aussicht, eine solche Stellung im deutschen Staatenverband einzunehmen, wobei dessen Verkehr und Wohlstand am gedehlichsten sich zu entwickeln vermögen.